

Aussetzung der Wehrpflicht und neuer Bundesfreiwilligendienst

Mit dem Wehrrchtsänderungsgesetz 2011 wird im Wesentlichen die politische Grundsatzenscheidung umgesetzt, die Allgemeine Wehrpflicht künftig auszusetzen. Die letzten Wehrpflichtigen aufgrund der Wehrpflicht wurden am 3. Januar 2011 einberufen. Seither ist die Ableistung des Wehrdienstes nur noch aufgrund einer freiwilligen Verpflichtung möglich.

Die allgemeine Wehrpflicht stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Sie ist deshalb auf ihre weitere Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin regelmäßig zu überprüfen. Als Ergebnis einer auf den verfassungsrechtlichen Auftrag der Bundeswehr bezogenen umfassenden Abwägung der Grundrechte der jungen Männer, sicherheits- und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte sowie wirtschafts- und allgemeinpolitischer Aspekte soll die Bundeswehr neu ausgerichtet und die gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls ausgesetzt werden. Insbesondere die dauerhaft veränderte sicherheits- und verteidigungspolitische Lage kann den Grundrechtseingriff durch gesetzliche Pflichtdienste nicht mehr rechtfertigen.

Mit der Aussetzung der Pflichtdienste wird nicht die Wehrpflicht abgeschafft. Vielmehr sollen die Pflichtdienste künftig nach der im Grundgesetz geregelten Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfall es wieder aufleben. Diese auflösende Bedingung garantiert die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung. Solange ein militärischer Angriff im größeren Rahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Bündnispartner nicht ausgeschlossen werden kann, kann auf eine zumindest konzeptionelle Rekonstitutionsfähigkeit nicht verzichtet werden.

Gleichzeitig mit der Aussetzung der Pflichtdienste wird der im Wehrpflichtgesetz angelegte freiwillige Wehrdienst fortentwickelt, der künftig auch für Frauen möglich sein wird. Damit wird für den militärischen Bereich ein Angebot unterbreitet, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sich ein persönliches Bild von der Bundeswehr zu machen, ohne sich als Soldat auf Zeit verpflichten zu müssen. Der freiwillige Wehrdienst ermöglicht es, nach dem Prinzip der Freiwilligkeit einen Dienst für die Gesellschaft zu leisten und ergänzt damit bereits bestehende freiwillige Dienste, wie z. B. beim Technischen Hilfswerk oder in Sozialeinrichtungen. Mit diesem Gesetzentwurf werden die Freiwilligendienste in Deutschland gestärkt und der Wegfall des Zivildienstes zumindest teilweise kompensiert. Ziel des neuen Dienstes ist es, zukünftig möglichst vielen Menschen einen Einsatz für die Allgemeinheit zu ermöglichen.

Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern und Frauen jeden Alters (ab Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) offen. Der Einsatz dauert in der Regel zwölf, mindestens sechs und höchstens 24 Monate. Die Freiwilligen sind dabei selbstverständlich sozialversichert. Die Einsatzstellen sorgen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Freiwilligen. Sie zahlen die den Freiwilligen zustehenden Taschengelder, Geldersatzleistungen und die Sozialversicherungsbeiträge und erhalten dafür einen Zuschuss in Höhe von bis zu 550 € pro Freiwilligem und Monat. Die Bundesregierung stellt über eine einheitliche Obergrenze für das Taschengeld sicher, dass es keine unterschiedliche Wertschätzung des im Rahmen eines Freiwilligendienstes geleisteten Engagements zwischen West und Ost gibt.

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Parallel wird die Bundesförderung der bestehenden Jugendfreiwilligendienste ausgebaut. So ist die gleichgewichtige Förderung von Bundesfreiwilligendienst und bestehenden Jugendfreiwilligendiensten gesichert.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



an vielen Orten im Kreis Warendorf habe ich zugesagt, mich für strukturelle Veränderungen zu Gunsten der Kommunen in Zeiten schwieriger Finanzlage einzusetzen. Dies wird nun mit dem Angebot der christlich-liberalen Regierung im Rahmen des Abschlusses der Vermittlungsgespräche zu den Hartz-IV-Regelleistungen umgesetzt. Wir haben Wort gehalten!

Nach einem Dreistufenmodell wird der Kreis Warendorf bei den Kosten der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung in Zukunft jährlich um zusätzlich 8,7 Millionen Euro vom Bund entlastet. Das entspricht allein 2012 bis 2015 einer Nettoentlastung aller Kommunen von 12,24 Milliarden Euro.

Der Bund stellt über seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft den Städten und Gemeinden in diesem Jahr sowie 2012 und 2013 jeweils 400 Millionen Euro für das Mittagessen von Kindern in Hortbetreuung und für Schulsozialarbeit zur Verfügung. Das Gesamtvolumen des Bildungspaketes von 1,6 Mrd. Euro pro Jahr (bis 2014) wird den Kommunen ebenfalls über die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft im Bereich der Grundsicherung für Arbeitslose erstattet und auf Basis der Ist-Kosten jährlich fortlaufend angepasst. Bei den Regelsätzen werden die Kosten für die Warmwasseraufbereitung im Rahmen der Kosten der Unterkunft oder als Mehrbedarf neben dem Regelsatz durch den Bund übernommen.

Diese und weitere Termine begleiteten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Gespräch mit dem Geschäftsführer von Schmid Mobility Solutions Herrn Frank M. Schmid zu Finanzierungsfragen in der Infrastrukturerhaltung
- Informationsabend der Bundesvereinigung Lebenshilfe
- Gespräch mit Herrn Michael Geuckler, Geschäftsführer des Zweckverbandes SPMV Münsterland zu aktuellen Verkehrsthemen

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters
Ihr

Reinhold Sendker MdB



Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schafft mehr Familienfreundlichkeit

Kinder sind Bereicherung und nicht Störfaktor

Das Bundeskabinett hat am 16. Februar 2011 die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Dazu erklären die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Ingrid Fischbach, und die umweltpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marie-Luise Dött:



„Mit der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist ein Schritt hin zu einer kinderfreundlicheren Gesellschaft gelungen. Mit der Fortentwicklung des Lärmschutzrechts wird sichergestellt, dass Kinderlärm im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung gewertet wird.

Die jüngst aufgekommene Kritik an der generellen Zulassung von Kindertagesstätten und Spielplätzen in Wohngebieten durch Senioren-Vereinigungen wirkt in diesem Zusammenhang befremdlich. Unsere Gesellschaft muss die Bedürfnisse unterschiedlicher Generationen berücksichtigen. Dies gilt auch und gerade dann, wenn die älteren Menschen in Zukunft zunehmend in der Mehrzahl sein werden.

Ein Miteinander der Generationen erfordert gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Nachsicht. Wer eine kinderfreundliche Gesellschaft will, der muss auch für die entsprechenden Rahmenbedingungen sorgen. Wir müssen Kinder als Bereicherung und nicht als Störfaktor für unser Miteinander begreifen. Die beschlossene Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterstreicht diesen Gedanken.“

Bildquelle: Laurence Chaperon

Beschäftigtendatenschutz

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die seit Jahrzehnten diskutierte Schaffung umfassender gesetzlicher Regelungen für den Arbeitnehmerdatenschutz verwirklicht. Gegenwärtig existieren nur wenige spezifische gesetzliche Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten von Beschäftigten. Für zahlreiche Fragen der Praxis zum Beschäftigtendatenschutz bestehen keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Teilweise ergibt sich der rechtliche Rahmen für den Beschäftigtendatenschutz aus verschiedenen allgemeinen Gesetzen wie dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz. Daneben existiert eine Vielzahl an gerichtlichen Einzelfallentscheidungen, anhand derer wichtige Grundsätze für den Beschäftigtendatenschutz entwickelt worden sind. Jedoch sind insbesondere die gerichtlichen Entscheidungen für die betroffenen Beschäftigten teilweise nur schwer zu erschließen.

Durch klarere gesetzliche Regelungen soll die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte erhöht werden. So sollen einerseits die Beschäftigten vor der unrechtmäßigen Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten geschützt werden, andererseits soll das Informationsinteresse des Arbeitgebers beachtet werden. Beides dient dazu, ein vertrauensvolles Arbeitsklima zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten am Arbeitsplatz zu unterstützen.

Impressum:

Ausgabe Nr. 04/2011
24. Februar 2011

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

www.cdu-landesgruppe-nrw.de